-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	15.11.2001

3. Instanz

Datum	10.10.2002

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 15. November 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Verkehrsunfall des KlÃ¤gers am 21. Dezember 1990 ein Arbeitsunfall ist.

Der am 5. Dezember 1954 geborene KlÃ¤ger war seit dem Jahre 1961 mit Hauptwohnsitz bei seinen Eltern in G bei M gemeldet. Seit dem Jahre 1976 hatte er aus gewerberechtlichen GrÃ¼nden einen Zweitwohnsitz in der StraÃe in M. Zu dieser Zeit studierte er dort und betrieb ein Taxiunternehmen. Im Jahre 1985 meldete er unter der Adresse StraÃe in M einen neuen Nebenwohnsitz an. Diese mÃ¶blierte Drei-Zimmer-Wohnung erhielt er von Herrn S zur Untermiete. Im selben Jahr begab sich der KlÃ¤ger nach S /Spanien und lieÃ sich dort fÃ¼r lÃ¤ngere Zeit nieder. Von dort aus kam er zuweilen nach M ; das Taxiunternehmen lieÃ er durch

einen Verwalter fortfÃ¼hren. Zur Jahreswende 1989/1990 kehrte der KlÃ¤ger nach M zurÃ¼ck und zog in die Wohnung in der StraÃe ein. Er hatte darin nur wenige persÃ¶nliche GegenstÃ¤nde und bewahrte die Unterlagen fÃ¼r das Taxi-Unternehmen dort auf. Schon in Spanien hatte er den Entschluss gefasst, in D eine neue Existenz aufzubauen. Im FrÃ¼hjahr 1990 zog Herr P als Mitbewohner in die M Wohnung ein; eine Aufteilung in Form einer Wohngemeinschaft erfolgte nicht. Eine emotionale Bindung an diese Wohnung hatte der KlÃ¤ger nicht.

Erstmals fuhr der KlÃ¤ger mit Herrn P am Wochenende um Christi Himmelfahrt 1990 nach D und blieb dort einige Tage. In der Folge erhielt der KlÃ¤ger in der Kanzlei des Rechtsanwalts W in D , StraÃe , den ersten GeschÃ¤ftsraum fÃ¼r ein ImmobilienbÃ¼ro. Er bemÃ¼hte sich im zweiten Halbjahr 1990, in D als Immobilienkaufmann beruflich FuÃ zu fassen. Ab Oktober 1990 war er in der Woche regelmÃ¤Ãig von Montagabend bis Freitagnachmittag in D ; an den Wochenenden fuhr er weiterhin in M Taxi. An den Ã¼brigen Wochentagen setzte er Herrn H als "Nachtfahrer" ein. Das Taxiunternehmen diente dem KlÃ¤ger sowohl als Grundlage fÃ¼r seinen Lebensunterhalt als auch der Sicherung der ExistenzgrÃ¼ndung in D ; das ImmobiliengeschÃ¤ft dort gestaltete sich anfangs sehr schwierig. In dieser Zeit, jedenfalls vor dem 21. Dezember 1990, erhielt der KlÃ¤ger in D die Wohnung der im Oktober 1990 nach M verzogenen Frau H , der spÃ¤teren Ehefrau seines "Nachtfahrers", in der straÃe zur Untermiete. Auch dabei handelte es sich um eine mÃ¶blierte Drei-Zimmer-Wohnung mit einem Telefonanschluss. Die bereits ausgezogene und nur sporadisch zurÃ¼ckkehrende Tochter von Frau H hatte dort noch ein Zimmer. Der KlÃ¤ger sah in dieser Wohnung jedenfalls eine lÃ¤ngerfristige Bleibe, ohne jedoch eine besondere emotionale Beziehung dazu zu haben. Er arbeitete im vierten Quartal 1990 sehr intensiv am Aufbau der neuen Existenz.

Am 20. Dezember 1990 half Herr P dem KlÃ¤ger beim Einbau einer Telefonanlage in seinem D BÃ¼ro. Nach Beendigung der Arbeiten fÃ¼r das ImmobiliengeschÃ¤ft durch den KlÃ¤ger am 21. Dezember 1990 brachen dieser und Herr P auf, um am selben Abend von D nach M zu fahren. Der KlÃ¤ger wollte sich nicht wegen seiner Eltern und Geschwister nach M begeben, sondern er beabsichtigte, dort an den folgenden Tagen Taxi zu fahren. Auf der Fahrt von D nach M ereignete sich dann auf der Autobahn zwischen P und Z gegen 19.25 Uhr ein Verkehrsunfall dergestalt, dass das vom KlÃ¤ger gesteuerte Kfz mit einem Kleintransporter zusammenstieÃ, der von sich aus gesehen auf die Gegenfahrbahn geraten war. Der KlÃ¤ger und Herr P wurden dabei schwer verletzt.

Im September 1993 wandte sich der KlÃ¤ger an die Beklagte mit der Bitte um PrÃ¼fung, ob er wegen des Unfalls AnsprÃ¼che aus der gesetzlichen Unfallversicherung habe. Die Beklagte gab das Verfahren an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ab. Nach weiterer Abgabe des Verfahrens an die BundesausfÃ¼hrungsbehÃ¶rde fÃ¼r Unfallversicherung lehnte diese mit Bescheid vom 30. Juli 1996 EntschÃ¤digungsleistungen unter Hinweis auf anzuwendendes DDR-Recht ab. Danach sei der KlÃ¤ger hinsichtlich des Immobilienunternehmens nicht pflichtversichert gewesen. Die nun erneut angegangene Beklagte lehnte mit Bescheid vom 25. April 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.

August 1997 ebenfalls EntschÃ¤digungsleistungen ab.

Das Sozialgericht (SG) Dresden hat nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers und der Zeugen H und P sowie nach schriftlichen Einlassungen der Schwestern des KlÃ¤gers und des Herrn S die Klage abgewiesen (Urteil vom 16. September 1999). Auf die Berufung des KlÃ¤gers hat das Landessozialgericht (LSG) nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers, der Zeugen S und W sowie nach schriftlicher Einlassung von Frau H das Urteil des SG und die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufgehoben sowie festgestellt, der Unfall des KlÃ¤gers vom 21. Dezember 1990 sei ein entschÃ¤digungspflichtiger Arbeitsunfall gewesen (Urteil vom 15. November 2001). Der KlÃ¤ger sei im Unfallzeitpunkt aufgrund seiner Eigenschaft als Taxi-Unternehmer bei der Beklagten versichert gewesen. Die Fahrt habe zwar nicht in einem sich unmittelbar aus der TÃ¤tigkeit als Immobilienkaufmann oder als Taxifahrer ergebenden versicherten Zusammenhang gestanden. Er habe aber einen Unfall erlitten, der nach Â§ 550 Abs 1 und Abs 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) versichert sei. Er habe im Unfallzeitpunkt schon seine stÃ¤ndige Familienwohnung im Sinne von Â§ 550 Abs 3 RVO in D gehabt und in M nur noch eine Unterkunft in der NÃ¤he des Ortes seiner TÃ¤tigkeit als Taxi-Unternehmer unterhalten. Zwar erlaubten allein die WohnverhÃ¤ltnisse weder in D noch in M eine Bestimmung des Lebensmittelpunktes des KlÃ¤gers und damit seiner stÃ¤ndigen Familienwohnung. Hingegen komme seiner Entscheidung, in D die berufliche Zukunft zu sehen und sich dort eine Existenz aufzubauen, die insoweit entscheidende Bedeutung zu. Zudem habe der vom KlÃ¤ger angestrebte Mittelpunkt seiner LebensverhÃ¤ltnisse unter BerÃ¼cksichtigung der objektiven Tatsachen im Unfallzeitpunkt bereits in D gelegen. Sein berufsbezogener Aufenthalt in D habe die ganze Woche in Anspruch genommen.

Mit der â□□ vom LSG zugelassenen â□□ Revision rÃ¼gt die Beklagte die Verletzung des Â§ 550 Abs 1 iVm Abs 3 RVO sowie hilfsweise einen VerstoÃ□ gegen die Pflicht des LSG zur AufklÃ¤rung des Sachverhaltes. Es liege ein VerstoÃ□ gegen Â§ 550 Abs 3 RVO vor, da sich der KlÃ¤ger nicht auf einer Fahrt zwischen seiner Familienwohnung und einer Unterkunft befunden habe. Nach den tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG habe der KlÃ¤ger zwei Wohnungen gleicher QualitÃ¤t unterhalten. Die zwingende Voraussetzung, nÃ¤mlich das Vorliegen einer Familienwohnung in D und einer Unterkunft in M , sei nicht erfÃ¼llt. Von Â§ 550 Abs 3 RVO sollten Fallgestaltungen erfasst werden, in denen ein Versicherter aufgrund familiÃ¤rer und/oder anderweitiger sozialer Bindungen nicht am Ort seiner ArbeitsstÃ¤tte wohnen kÃ¶nne und daher am Arbeitsort lediglich eine Unterkunft habe. Das LSG habe aber gerade verneint, dass der KlÃ¤ger aufgrund familiÃ¤rer oder sozialer Bindungen die Wege zu den jeweiligen Wohnungen zurÃ¼ckgelegt habe. Vielmehr sei er aus anderen, wenn auch beruflich geprÃ¤gten, aber eigenwirtschaftlichen GrÃ¼nden gependelt. Ein solcher Sachverhalt sei weder vom Wortlaut des Â§ 550 Abs 3 RVO noch vom Regelungszweck erfasst. Einen Versicherungsschutz fÃ¼r Wege zwischen zwei gleichwertigen Wohnungen eines Versicherten sehe das Gesetz nicht vor. Dies habe das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden. Zudem sei nach der Rechtsprechung des BSG bei einem Versicherten, der zwei Wohnungen gleicher QualitÃ¤t unterhalte, diejenige die Familienwohnung, die dem Ort der beruflichen TÃ¤tigkeit am nÃ¤chsten liege. Bei

der Fahrt zwischen der Familienwohnung in diesem Sinne und der weiter entfernt liegenden Wohnung handele es sich um einen unversicherten Weg. Der einzige Unterschied zu dem vom BSG entschiedenen Fall liege darin, dass der KlÃ¤ger hier bei beiden Wohnungen jeweils ein berufliches TÃ¤tigkeitsfeld gehabt habe. Dies aber habe zur Konsequenz, dass jeweils nur der Weg von der am BeschÃ¤ftigungsort befindlichen Wohnung zum dortigen Arbeitsplatz versichert sei. Nach den Kriterien des BSG sei auch die Wohnung in M eine Familienwohnung, so dass der KlÃ¤ger unversichert zwischen zwei Familienwohnungen unterwegs gewesen sei. Nach der Rechtsprechung des BSG sei die Familienwohnung an dem Ort, an dem der Versicherte den Mittelpunkt seiner LebensverhÃ¤ltnisse habe. Die Beurteilung richte sich nach der tatsÃ¤chlichen Gestaltung der LebensverhÃ¤ltnisse des Versicherten zum Unfallzeitpunkt, insbesondere auch nach den soziologischen und psychologischen Gegebenheiten. Die Absicht, den Mittelpunkt der LebensverhÃ¤ltnisse zu verlegen, sei nicht relevant. Zur BegrÃ¼ndung oder Verlegung eines Familienwohnsitzes gehÃ¶re daher nicht nur ein entsprechender Wille, sondern auch dessen Verwirklichung. SchlieÃlich habe das LSG die nach hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung anzuwendenden Kriterien nicht beachtet. Bewertungskriterium fÃ¼r den Mittelpunkt der LebensverhÃ¤ltnisse des Versicherten sei ua das AusmaÃ der sozialen Kontakte zu anderen Personen. Nach seinen eigenen Angaben habe der KlÃ¤ger in D zum Unfallzeitpunkt noch keine sozialen Kontakte gehabt. Hingegen hÃ¤tten in M lockere familiÃ¤re Kontakte zur Mutter und zu den Schwestern bestanden. Herr P habe ausgesagt, dass ihn und den KlÃ¤ger ein enges freundschaftliches VerhÃ¤ltnis verbinde. Soweit das LSG meine, der KlÃ¤ger sei nur zufÃ¤llig aufgrund der wirtschaftlichen Notwendigkeiten nach M gefahren, lasse dies die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse gÃ¤nzlich unberÃ¼cksichtigt. Hilfsweise werde darauf verwiesen, dass das LSG seine Pflicht zur Sachverhaltsermittlung verletzt habe. Es habe nicht umfassend ermittelt, ob der KlÃ¤ger nicht noch weitere soziale Kontakte, zB zu seinem leiblichen Kind, unterhalten habe.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 15. November 2001 aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 16. September 1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat am 21. Dezember 1990 auf der Fahrt von D nach M bei Z einen Arbeitsunfall erlitten.

FÃ¼r diese Annahme maÃgebend ist die bei der Beklagten versicherte selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Taxiunternehmer in M. Seine TÃ¤tigkeit als Immobilienmakler in D hat fÃ¼r die Frage des Versicherungsschutzes im Unfallzeitpunkt auÃer Betracht zu bleiben, weil diese TÃ¤tigkeit nach den aufgrund der Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr 4 des Einigungsvertrages (EinigVtr) im Unfallzeitpunkt fÃ¼r das Beitrittsgebiet noch weitergeltenden Vorschriften des Rechtes der ehemaligen DDR (vgl hierzu BSG Urteil vom 4. Dezember 2001 â B 2 U 43/00 R â HVBG-Info 2002, 321) dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht unterlag. Der KlÃ¤ger war als Inhaber eines Gewerbebetriebes aufgrund fehlender bzw nicht nachgewiesener JahreseinkÃ¼nfte von Ã¼ber 900 Mark nach Â§ 19 Abs 1 der Verordnung Ã¼ber die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 9. Dezember 1977 (GBl 1978 I Nr 1 S 1) in der Sozialversicherung â und damit auch in der gesetzlichen Unfallversicherung â nicht pflichtversichert. Infolgedessen konnte der Unfall des KlÃ¤gers auch nicht als Arbeitsunfall iS des Â§ 220 Abs 1 Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16. Juni 1977 (GBl 1977 I Nr 18 S 185) angesehen werden, selbst wenn er im Zusammenhang mit der TÃ¤tigkeit als Immobilienmakler gestanden hÃ¤tte.

Der Unfall ist indes nach den noch anzuwendenden Vorschriften der RVO als Arbeitsunfall anzusehen. Die Anwendbarkeit dieser Regelungen ergibt sich daraus, dass sich der Unfall noch vor Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 1. Januar 1997 ereignet hat (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, Â§ 212 SGB VII). Der Umstand, dass der KlÃ¤ger hinsichtlich seiner TÃ¤tigkeit als Immobilienmakler in D nicht unter Versicherungsschutz stand, hindert die Anwendung der Vorschriften der RVO nicht, da der KlÃ¤ger jedenfalls bezÃ¼glich seines Taxi-Unternehmens in M bei der Beklagten versichert war.

Ein Arbeitsunfall nach Â§ 548 RVO ist ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den Â§Â§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten TÃ¤tigkeiten erleidet. Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit den in den Â§Â§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten TÃ¤tigkeiten zusammenhÃ¤ngenden Weg nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit (Â§ 550 Abs 1 RVO). Dass sich an die beabsichtigte Ankunft des KlÃ¤gers in M , dem Sitz seines Taxi-Unternehmens, nicht eine unmittelbar zu diesem Unternehmen zu zÃ¤hlende TÃ¤tigkeit (etwa das Fahren eines Taxis) anschlieÃen sollte, hat das LSG bindend festgestellt (Â§ 163 SGG). Insofern war eine nach Â§ 550 Abs 1 RVO erforderliche ursÃ¤chliche VerknÃ¼pfung (vgl hierzu BSG, Urteil vom 4. November 1981 â 2 RU 33/80 â HVGBG RdSchr VB 15/82 mwN) zwischen der versicherten TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers und dem ZurÃ¼cklegen des Weges am 21. Dezember 1990 von D nach M nicht gegeben. Ein Versicherungsschutz fÃ¼r den KlÃ¤ger nach dieser Vorschrift ist daher ebenfalls ausgeschlossen.

Indes stand der KlÃ¤ger zum Unfallzeitpunkt nach Â§ 550 Abs 3 RVO unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach schlieÃt der Umstand, dass der Versicherte wegen der Entfernung seiner stÃ¤ndigen Familienwohnung von dem Ort der TÃ¤tigkeit an diesem oder in dessen NÃ¤he eine Unterkunft hat, die Versicherung auf dem Weg von und nach der Familienwohnung nicht aus. Die

Voraussetzungen der Regelung, dass der KlÃ¤ger als Versicherter zum Zeitpunkt des Unfalls am Ort der TÃ¤tigkeit eine "Unterkunft" und an einem weiteren Ort eine "Familienwohnung" unterhalten hat, sind hier erfÃ¼llt.

Der Gesetzgeber hat mit der Vorschrift des Â§ 550 Abs 3 RVO fÃ¼r die Fahrten zur Familienwohnung und zurÃ¼ck zur Unterkunft einen Versicherungsschutz geschaffen, der Ã¼ber den Versicherungsschutz nach Â§ 550 Abs 1 RVO hinausgeht und es ermÃ¶glicht, rechtlich die dem persÃ¶nlichen Lebensbereich zuzurechnenden BeweggrÃ¼nde fÃ¼r die Fahrt weitgehend unberÃ¼cksichtigt zu lassen (vgl BSGE 1, 171, 173; BSGE 2, 78, 80; BSG SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 13). Nach den von der Rechtsprechung zu dem weit auszulegenden Begriff (BSGE 20, 110, 111 = SozR Nr 48 zu Â§ 543 RVO aF) der "stÃ¤ndigen Familienwohnung" entwickelten GrundsÃ¤tzen muss die betreffende Wohnung fÃ¼r nicht unerhebliche Zeit den Mittelpunkt der LebensverhÃ¤ltnisse des Versicherten bilden (stRspr, vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 13 mwN; Brackmann/Krasney, SGB VII, Â§ 8 RdNr 273). MaÃgebend fÃ¼r die Bestimmung der "stÃ¤ndigen Familienwohnung" ist allein die tatsÃ¤chliche Gestaltung der VerhÃ¤ltnisse zum Unfallzeitpunkt, bei deren PrÃ¼fung insbesondere auch soziologische und psychologische Gegebenheiten zu berÃ¼cksichtigen sind (BSGE 25, 93, 95 = SozR Nr 60 zu Â§ 543 RVO aF). Kriterien fÃ¼r den im Wege einer wertenden Betrachtungsweise zu ermittelnden Mittelpunkt der LebensverhÃ¤ltnisse des Versicherten sind ua das AusmaÃ der sozialen Kontakte zu anderen Personen. Bei einem verheirateten Versicherten zB befindet sich daher der Mittelpunkt der LebensverhÃ¤ltnisse im Allgemeinen an dem Ort, an dem sich der Ehepartner und â gegebenenfalls â die gemeinsamen Kinder nicht nur vorÃ¼bergehend aufhalten (BSGE 35, 32, 33 = SozR Nr 21 zu Â§ 550 RVO; BSG SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 13 mwN); allerdings wird durch Â§ 550 Abs 3 RVO ein FamilienverhÃ¤ltnis im Sinne des bÃ¼rgerlichen Rechts oder entsprechender Normen nicht vorausgesetzt (vgl BSGE 17, 270, 271 = SozR Nr 38 zu Â§ 543 RVO aF; BSGE 20, 110, 111 = SozR Nr 48 zu Â§ 543 RVO aF; BSGE 25, 93, 96 = SozR Nr 60 zu Â§ 543 RVO aF). Ebenso kann die Wohnung eines Ledigen dessen "stÃ¤ndige Familienwohnung" sein, wenn diese den Mittelpunkt seiner LebensverhÃ¤ltnisse bildet (vgl BSGE 5, 165, 166; BSG SozR Nr 17 zu Â§ 543 RVO aF; BSGE 20, 110 f = SozR Nr 48 zu Â§ 543 RVO aF). Daraus folgt, dass â unabhÃ¤ngig vom Familienstand des Versicherten â auch psychologischen Faktoren jenseits familiÃ¤rer bzw verwandtschaftlicher Bindungen maÃgebende Indizwirkung fÃ¼r die Feststellung des Mittelpunktes der LebensverhÃ¤ltnisse zukommen kann. Daneben sind aber bei der Feststellung des Mittelpunktes der LebensverhÃ¤ltnisse in gleicher Weise objektive Kriterien in die Wertung mit einzubeziehen, in denen dann die subjektiven VerhÃ¤ltnisse uU ihre BestÃ¤tigung finden. So kann beispielsweise die Gestaltung der WohnverhÃ¤ltnisse (GrÃ¶Ãe des Wohnraums, Einrichtung, Anzahl der Wohnungsnutzer etc) darÃ¼ber Auskunft geben, ob eine "stÃ¤ndige Familienwohnung" vorliegt oder nicht (BSGE 35, 32, 34 = SozR Nr 21 zu Â§ 550 RVO). Allerdings ist dies auch nicht in jedem Falle das allein entscheidende Kriterium (BSG SozR Nr 17 zu Â§ 543 RVO aF), denn eine "Familienwohnung" kann etwa auch noch im Rahmen einer Wohngemeinschaft unterhalten werden (BSGE 17, 270, 272 = SozR Nr 38 zu Â§ 543 RVO aF). Aus einer polizeilichen Anmeldung von Wohnsitzen lÃ¤sst sich in der Regel demgegenÃ¼ber noch kein verlÃ¤sslicher RÃ¼ckschluss auf die tatsÃ¤chliche Wohnsituation ziehen (BSGE 2, 78, 81; BSG

Urteil vom 4. November 1981 â□□ 2 RU 33/80 â□□ HVGBG RdSchr VB 15/82). Mitunter kann aber etwa das Alter eines Versicherten einen Anhaltspunkt dafÃ¼r geben, ob in der Zwischenzeit die LebensverhÃ¤ltnisse auÃ□erhalb der elterlichen Wohnung ihren Mittelpunkt gefunden haben (BSG SozR Nr 24 zu Â§ 543 RVO aF, BSG Urteil vom 12. MÃ¤rz 1974 â□□ 2 RU 209/72 â□□ USK 74108). Indizielle Bedeutung fÃ¼r die Feststellung des Lebensmittelpunkts kann auÃ□erdem dem Umstand zukommen, wie hÃ¤ufig die betreffende Wohnung aufgesucht wird (BSG aaO). SchlieÃ□lich ist bei der Feststellung, ob es sich um eine "stÃ¤ndige Familienwohnung" handelt, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die jeweiligen WohnverhÃ¤ltnisse auf eine lÃ¤ngere bzw "nicht unerhebliche" Zeit angelegt sind. Diese gerade in Situationen, die von der Verlegung des Lebensmittelpunktes geprÃ¤gt sind, bedeutsame Dauerhaftigkeit ergibt sich grundsÃ¤tzlich durch einen vom Unfallzeitpunkt aus in die Zukunft gerichteten Blick (BSG SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 13; Brackmann/Krasney, aaO RdNr 281 mwN).

Nach diesen MaÃ□stÃ¤ben ist die Bewertung des LSG, die Wohnung des KlÃ¤gers in D , zum Zeitpunkt des Unfalles am 21. Dezember 1990 als dessen Lebensmittelpunkt und damit als "stÃ¤ndige Familienwohnung" iS des Â§ 550 Abs 3 RVO anzusehen, rechtlich nicht zu beanstanden. Wie der Begriff der stÃ¤ndigen Familienwohnung ist auch der des Mittelpunktes der LebensverhÃ¤ltnisse ein unbestimmter Rechtsbegriff, der von der Verwaltung und den Gerichten aufgrund des festgestellten Sachverhalts zu bestimmen ist. WÃ¤hrend Verwaltung und Tatsachengerichte zur selbstÃ¤ndigen und vollstÃ¤ndigen AufklÃ¤rung des fÃ¼r die rechtliche Subsumtion unter den unbestimmten Rechtsbegriff notwendigen Sachverhalts verpflichtet sind (Â§ 20 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch; Â§ 103 SGG), ist das BSG an den â□□ hier vom LSG â□□ festgestellten Sachverhalt gebunden, auÃ□er wenn in Bezug auf diese Feststellungen â□□ was hier nicht geschehen ist â□□ zulÃ¤ssige und begrÃ¼ndete RevisionsgrÃ¼nde vorgebracht sind (Â§ 163 SGG). Die â□□ hilfsweise â□□ von der Beklagten vorgetragene RÃ¼ge, das LSG habe dadurch, dass es weitere soziale Kontakte des KlÃ¤gers in M , insbesondere zu seinem leiblichen Kind, nicht erschÃ¶pfend ermittelt habe, seine Pflicht zur umfassenden AufklÃ¤rung des Sachverhaltes verletzt und damit gegen Â§ 103 SGG verstoÃ□en, ist unbegrÃ¼ndet. Bei der Erforschung des einer Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhaltes handelt das Gericht hinsichtlich des AusmaÃ□es der Ermittlungen im pflichtgemÃ¤Ã□en Ermessen; diese Ermittlungen richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall und dem Vortrag der Beteiligten im Verfahren. Es braucht dabei nicht nach Tatsachen zu forschen, fÃ¼r deren Bestehen die UmstÃ¤nde des speziellen Falles keine Anhaltspunkte bieten (BSGE 30, 192, 205 = SozR Nr 20 zu Â§ 1247 RVO; BSGE 81, 259, 262, 263 = SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 5). Dass das LSG die sozialen Kontakte des KlÃ¤gers in M , soweit diese aus Sicht des Gerichts wesentlich fÃ¼r die zu entscheidende Rechtsfrage waren, im Verlauf des Verfahrens ermittelt und im Rahmen seiner Entscheidung verwertet hat, wird noch erÃ¶rtert. Eine Pflicht des LSG zur weiteren SachaufklÃ¤rung, etwa auch im Hinblick auf ein Kind des KlÃ¤gers, ergab sich vorliegend nicht, da sich im gesamten Verfahren diesbezÃ¼glich keinerlei Anhaltspunkte ergeben hatten.

Die vom LSG bindend festgestellten Tatsachen reichen fÃ¼r die Entscheidung der

Rechtssache hin. Zu den objektiven VerhÃ¤ltnissen der beiden vom KlÃ¤ger in D und M benutzten Wohnungen hat das LSG festgestellt, dass diese sich nicht wesentlich unterschieden haben (dauerhafte UntermietverhÃ¤ltnisse; auf Dauer angelegte WohnmÃ¶glichkeiten) und der KlÃ¤ger zu keiner der Wohnungen eine emotionale Bindung hatte. Ab Oktober 1990 hat sich der KlÃ¤ger in D von Montagabend bis Freitagnachmittag aufgehalten. Zu den sozialen Bindungen des KlÃ¤gers hat das LSG festgestellt, dass er schon bei seiner RÃ¼ckkehr aus Spanien zur Jahreswende 1989/1990 von seinem Elterhaus "abgenabelt" war und danach nur sporadisch Kontakt zu den Eltern hatte. Zu den wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen des KlÃ¤gers hat das LSG schlieÃlich festgestellt, dass im Unfallzeitpunkt die Taxilizenz die wirtschaftliche Basis des KlÃ¤gers war, dass er aber in D seine berufliche Zukunft sah. An den Wochenenden fuhr der KlÃ¤ger weiterhin in M Taxi.

Diese tatsÃ¤chlichen Feststellungen rechtfertigen die Annahme, dass der KlÃ¤ger im Unfallzeitpunkt seinen Lebensmittelpunkt in D hatte. Insbesondere war das LSG im Rahmen seiner rechtlichen Wertung trotz der Feststellung, dass die objektiven Gegebenheiten der Wohnung des KlÃ¤gers in D mit denen der Wohnung in M durchaus vergleichbar bzw gleichwertig seien, nicht daran gehindert, die Wohnung des KlÃ¤gers in D als "stÃ¤ndige Familienwohnung" zu qualifizieren. Entgegen der Auffassung der Revision konnte das LSG insoweit, dh wenn wie hier die BerÃ¼cksichtigung sÃ¤mtlicher objektiver UmstÃ¤nde gerade nicht zu einem eindeutigen Ergebnis fÃ¼hren, den von ihm ermittelten psychologischen Gegebenheiten zum Unfallzeitpunkt die maÃgebende rechtliche Bedeutung beimessen. Denn â und dies ist in stÃ¤ndiger Rechtsprechung anerkannt â der Mittelpunkt der LebensverhÃ¤ltnisse im Unfallzeitpunkt bestimmt sich anhand der tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten, fÃ¼r die auch psychologische und soziologische Faktoren ausschlaggebend sind (BSGE 25, 93, 95 = SozR Nr 60 zu Â§ 543 RVO aF). Die Einwendungen der Revision gegen die Wertung des LSG sind unbegrÃ¼ndet.

So wird die von der Beklagten unter Hinweis auf die Entscheidung des BSG vom 2. MÃ¤rz 1971 (- 2 RU 108/68 â USK 7130) gezogene Schlussfolgerung, dass wegen des sowohl in D als auch in M gegebenen beruflichen TÃ¤tigkeitsfeldes nur der Weg von der jeweils am BeschÃ¤ftigungsort befindlichen (Familien-)Wohnung zum dortigen Arbeitsplatz versichert sei, dem Begriff der "stÃ¤ndigen Familienwohnung" nach Â§ 550 Abs 3 RVO nicht gerecht. Zwar entspricht auch die Auffassung der Beklagten, dass sich bei Vorhandensein zweier Familienwohnungen ein Unfallversicherungsschutz nicht aus Â§ 550 Abs 3 RVO ergibt, der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG (BSGE 44, 100, 105, 106 = SozR 2200 Â§ 539 Nr 36; BSG, Urteil vom 29. April 1982 â 2 RU 44/81 â mwN). Mit dem LSG ist indes davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger gerade nicht zwei "Familienwohnungen" unterhielt, nÃ¤mlich eine in D und die andere in M , sondern dass die Wohnung in D letztlich aufgrund der maÃgeblichen psychologischen Faktoren im Unfallzeitpunkt die "stÃ¤ndige Familienwohnung" iS des Â§ 550 Abs 3 RVO war. Einer solchen Wertung stehen auch nicht die AusfÃ¼hrungen in der Entscheidung des Senats vom 2. MÃ¤rz 1971 (- 2 RU 108/68 â USK 7130) entgegen. Die Lage im dortigen Fall â und dies verkennt letztlich die Beklagte auch nicht â unterschied sich schon dadurch vom vorliegenden Fall, dass der Versicherte dort anders als hier nicht an beiden der in Rede stehenden Orte einer beruflichen TÃ¤tigkeit nachging und eine der

Wohnungen eher als Ferien- oder Wochenenddomizil diente. Zudem war im dortigen Fall die Wohnung am Ort der beruflichen TÃ¤tigkeit des Versicherten auch relativ eindeutig anhand der oben dargelegten Kriterien als "stÃ¤ndige Familienwohnung" iS des Â§ 550 Abs 3 RVO auszumachen.

Zwar verweist die Beklagte â unter Bezugnahme auf die letztgenannte Entscheidung des Senats, auf den Beschluss vom 23. Juni 1983 (- 2 BU 64/82 â HVGBG RdSchr VB 115/83) und auf das Urteil vom 31. Mai 1996 (SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 13) â darauf, dass es fÃ¼r die Bestimmung des Begriffes der Familienwohnung nicht auf die frÃ¼here oder spÃ¤tere, sondern nur auf die tatsÃ¤chliche Gestaltung der LebensverhÃ¤ltnisse im Unfallzeitpunkt maÃgeblich ankomme und daher zB die Absicht, die Familienwohnung zu verlegen, nicht relevant sei. Gerade diese Rechtsauffassung aber hat das LSG vertreten, denn es hat bei seiner Bewertung nicht auf eine irgendwie geartete Absicht des KlÃ¤gers abgestellt, in Zukunft den Mittelpunkt seiner LebensverhÃ¤ltnisse von M nach D zu verlegen, sondern ist auf der Grundlage der durchgefÃ¼hrten tatsÃ¤chlichen Ermittlungen davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt des Unfalls am 21. Dezember 1990 den Mittelpunkt seiner LebensverhÃ¤ltnisse â und damit seine "stÃ¤ndige Familienwohnung" â bereits nach D verlegt hatte. Zutreffend hat das LSG hierbei neben den objektiv fassbaren Gegebenheiten, nÃ¤mlich die intensive Arbeit des KlÃ¤gers fÃ¼r sein GeschÃ¤ft in D vor dem Unfall und die Dauer der regelmÃ¤Ãigen Aufenthalte in D , den Willen des KlÃ¤gers, seine berufliche Zukunft ausschlieÃlich in D zu sehen, berÃ¼cksichtigt. Darin zeigt sich andererseits die durch objektive UmstÃ¤nde bestÃ¤tigte Motivationslage des KlÃ¤gers zum Unfallzeitpunkt, seinen Lebensmittelpunkt in D zu sehen. Einen so festgestellten Tatbestand konnte das LSG unter dem Aspekt der "psychologischen Gegebenheiten" als maÃgebend fÃ¼r die Bestimmung der Familienwohnung heranziehen. Zu Recht hat das LSG im Kontext seiner AusfÃ¼hrungen dazu darauf hingewiesen, dass eine BerÃ¼cksichtigung "innerer Tatsachen" nicht auf die hier in Rede stehende Bestimmung des Begriffs der "stÃ¤ndigen Familienwohnung" beschrÃ¤nkt ist, sondern auch andernorts im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ihren Platz hat, so etwa im Rahmen der Ermittlung des inneren Zusammenhanges zwischen einem Unfallereignis und der versicherten TÃ¤tigkeit unter dem Aspekt der "Handlungstendenz" (vgl BSG SozR 2200 Â§ 550 Nr 66; BSG SozR 3-2700 Â§ 8 Nr 6; BSG, Urteil vom 4. Juni 2002 â B 2 U 24/01 R -).

Ebenso vermag der Einwand der Beklagten, das LSG habe in seiner Entscheidung das AusmaÃ der sozialen Kontakte des KlÃ¤gers zu seinen Eltern, den Geschwistern und sonstigen Personen in M unberÃ¼cksichtigt gelassen bzw unterschÃ¤tzt, einen Verfahrensfehler nicht zu belegen. So ist zum einen zu sehen, dass das LSG sehr wohl der Beleuchtung der Verbindungen des KlÃ¤gers zu seinem Elternhaus relativ breiten Raum gibt, indem es etwa eine "Abnabelung" des (im Unfallzeitpunkt 36 Jahre alten) KlÃ¤gers von seinen Eltern und nur noch gelegentliche Kontakte zu ihnen konstatiert. Dass das LSG jedoch demgegenÃ¼ber dem Umstand, dass der KlÃ¤ger mit der Fahrt nach M in erster Linie erwerbswirtschaftliche GrÃ¼nde verfolgt hat und daher die Tatsache, dass seine Eltern gleichsam nur "zufÃ¤llig" in M gewohnt haben, mehr Gewicht beigemessen hat, ist nicht zu beanstanden. Denn es ist zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens

erkennbar geworden, dass der KlÃ¤ger etwa in erster Linie wegen des bevorstehenden Weihnachtsfestes und der damit eventuell verbundenen Familienbesuche die Reise nach M angetreten hÃ¤tte. Im Ãbrigen geht auch die Revision nicht von einer besonders intensiven NÃ¤he des KlÃ¤gers zu seinen Eltern oder Geschwistern aus. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Reichweite und der Umfang sozialer Kontakte an einem Ort nicht allein dafÃ¼r ausschlaggebend sind, ob eine Person dort den Mittelpunkt ihrer LebensverhÃ¤ltnisse hat, sondern dass sich insoweit ergebende Indizien â wie andere Gesichtspunkte auch â einer Gesamtwertung unterliegen. Es ist nicht festzustellen, dass das LSG bei der Bewertung der sozialen Kontakte des KlÃ¤gers in M willkÃ¼rlich vorgegangen wÃ¤re; es hat diese UmstÃ¤nde lediglich in ihrer Relation zu anderen Belangen, nÃ¤mlich ebenfalls eindeutigen wirtschaftlichen Faktoren und beruflichen Absichten, gesehen. Zwar hat das LSG â wie von der Beklagten angefÃ¼hrt â die Frage der freundschaftlichen Beziehungen des KlÃ¤gers zu Herrn P nicht ausdrÃ¼cklich behandelt. Da es jedoch das in diesem Zusammenhang ganz allgemein von "persÃ¶nlichen Beziehungen zu dritten Personen" spricht, ist davon auszugehen, dass damit auch derartige Sachverhalte erfasst sind. Insbesondere hat das LSG in Anlehnung an die Angaben des KlÃ¤gers im Termin am 25. Juli 2001 die M Wohnung fÃ¼r die Zeit nach dem Zuzug von Herrn P als "weit entfernt von dem Idealbild eines gemÃ¼tlichen Heims" angesehen, so dass damit auch hinreichend dem von der Beklagten aufgezeigten Aspekt Rechnung getragen wurde.

SchlieÃlich war das LSG, da hier die Verlegung der Familienwohnung von M nach D noch nicht allzu lange zurÃ¼ck lag â ein genaues Datum dafÃ¼r konnte das LSG nicht angeben -, im Hinblick auf die Anforderungen zur Bestimmung des Begriffs der "stÃ¤ndigen Familienwohnung" gehalten, auch einen "Blick in die Zukunft" zu werfen (BSG SozR 3-2200 Â§ 550 Nr 13; Brackmann/Krasney, aaO RdNr 281 mwN). Eine solche Betrachtungsweise ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut, der das Vorliegen einer "stÃ¤ndigen" Familienwohnung fordert und daher solche WohnverhÃ¤ltnisse nicht mitberÃ¼cksichtigt wissen will, die etwa nur auf kurze Dauer angelegt sind. Dass daher das LSG in seiner Entscheidung herausstellt, der KlÃ¤ger habe seine berufliche Zukunft in D "gesehen", spiegelt eine solche Betrachtungsweise wider und ist jedenfalls von einer rechtlich unzutreffenden BerÃ¼cksichtigung einer bloÃen Absicht, zukÃ¼nftig den Lebensmittelpunkt zu verlegen, strikt zu unterscheiden.

Der Unfall hat sich auch auf der Fahrt zu einer "Unterkunft" iS des Â§ 550 Abs 3 RVO ereignet. Zwar ist der Beklagten insoweit zuzustimmen, dass beim Vorliegen zweier "Familienwohnungen" an zwei verschiedenen Orten Â§ 550 Abs 3 RVO nicht anwendbar ist (vgl BSG Urteil vom 29. April 1982 â 2 RU 44/81 â unverÃ¶ffentlicht); jedoch spricht der Umstand, dass sich die WohnverhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers in D und in M nach den Feststellungen des LSG objektiv als nahezu gleichwertig darstellten, nicht gegen die Qualifizierung der Wohnung in der StraÃe in M als Unterkunft. Als Unterkunft iS des Â§ 550 Abs 3 RVO kann jedes vom Versicherten zu Wohnzwecken genutzte GebÃ¤ude am Arbeitsort oder in dessen NÃ¤he gelten, ohne dass das Wohnen dort dem Charakter eines behelfsmÃ¤Ãigen Unterkommens entsprechen mÃ¼sste (BSG, Urteil vom 28. Juli 1983 â 2 RU 19/83

â□□ HVGBG RdSchr VB 129/83 mwN). Dass der KlÃ¤ger in M nur noch eine Unterkunft haben konnte, und nicht eine zweite "Familienwohnung", ergibt sich in diesem Falle bereits aus der Bewertung der Indizien, die fÃ¼r das Vorliegen einer Familienwohnung in D sprechen. Insbesondere ist das Vorhandensein von zwei Familienwohnungen nach der hier festgestellten subjektiven Konstellation beim KlÃ¤ger zum Zeitpunkt des Unfalles ausgeschlossen. Dass hier die Wohnung des KlÃ¤gers in M zur "Unterkunft" wurde, nachdem sie zuvor â□□ wie vom LSG ausgefÃ¼hrt â□□ noch "Familienwohnung" war, entspricht der Situation bei der Verlegung des Mittelpunktes der LebensverhÃ¤ltnisse. Aufgrund der Feststellungen des LSG ist auch ohne Weiteres davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger die Unterkunft in M wegen der Entfernung seiner stÃ¤ndigen Familienwohnung von dem Ort der â□□ versicherten â□□ TÃ¤tigkeit unterhalten hat.

SchlieÃ□lich vermag der Einwand der Revision, die Situation, dass der KlÃ¤ger mit seiner Reise nach M wirtschaftliche Ziele verfolgt habe, entspreche weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck des Gesetzes, nicht zu Ã¼berzeugen. Es ist nÃ¤mlich gerade typisch fÃ¼r den Anwendungsbereich des Â§ 550 Abs 3 RVO, dass ein Versicherter die vom Ort der Familienwohnung in einiger Entfernung gelegene Unterkunft aufsucht, um dort einer -versicherten- ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen.

Nach alledem war die Revision der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024